

reichen Beiträgen seien die folgenden als für unsere Zwecke von Wichtigkeit aufgezählt: E. Volterra, *Appunti sulle scuole postclassiche occidentali* (S. 51—65), macht darauf aufmerksam, daß die iustinianische Kompilation nicht nur auf der Verbindung des antiken römischen Rechts mit den Schöpfungen der späteren oströmischen Rechtsschulen beruht, sondern daß auch die weströmischen nachklassischen Rechtsschulen daran einen gewissen Anteil haben, dessen Umfang in philologischer Kleinarbeit festzustellen wäre. — H. F. Schmid, *Das Weiterleben und die Wiederbelebung antiker Institutionen im mittelalterlichen Städtewesen* (S. 85—135), weist bei einer Reihe von Errungenschaften in Politik, Verwaltung und Rechtspflege der italienischen Städte des 12. und 13. Jh. das Nach- und Wiederaufleben antiker Elemente nach, u. a. im Institut der laikalen Kirchenpflugschaft, in der Konsulats- und Podestaverfassung, dem Notariatswesen und der Notariatsurkunde, der Verpflichtung zum Eintrag privater Rechtsgeschäfte in städtische Register, der Höhe der an die Stadt zu zahlenden Gerichtsgefälle usw. Bemerkenswert ist die Fülle der angeführten Belegstellen und Literatur. — St. Kuttner, *Problemi metodologici nella storia del diritto canonico* (S. 137—152), weist auf die Schwierigkeiten hin, die sich einem wirklichen Verständnis des ma. Kirchenrechts entgegenstellen, und plädiert, um diesem Mißstand etwas abzuhelpen, für moderne kritische Editionen der kirchenrechtlichen Quellen, eine Aufgabe, die sich das von ihm begründete Institute for Research and Study in Medieval Canon Law gestellt hat. — C. Ghisalberti, *La teoria del notorio nel diritto comune* (S. 403—451), untersucht die vielfältigen Wandlungen, die der Begriff des *notorium*, also des offenkundigen Verbrechens, und seine juristische Behandlung in der kanonistischen und legistischen Literatur vom 12.—17. Jh. erlebt hat. Eine schöne Arbeit, die Klarheit über ein für das Rechtsdenken des MA. wichtiges Problem bringt; ein Problem, das in der rechtsgeschichtlichen Literatur bisher wenig beachtet worden ist.

F. W.

---

Karl Siegfried Bader, *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich*, Weimar 1957, Hermann Böhlaus Nachf., XII u. 284 S. — Rechts- und Verfassungsgeschichte sind seit längerer Zeit am Werk, die „klassischen Lehren“ der Periode Heinrich Brunners neu zu durchdenken. Seitdem die Markgenossenschaft die ihr früher zugewiesene überragende Rolle eingebüßt hat, auch der Traum einer ursprünglichen Gleichheit gemeinfreier Männer ebenso ausgeträumt ist wie der, in den Weistümern ungebrochene Zeugnisse eines rein genossenschaftlichen Rechtslebens zu besitzen, ist in der Forschung für die Fragen des Dorfes eine Art Vakuum entstanden. Hier setzt das Buch von Bader ein, es erobert gewissermaßen Neuland auf ältestem Kulturboden. Es geht nicht von starr gewordenen Begriffen wie dem der Hufe oder von erst später kunstvoll durchgebildeten Einrichtungen wie der der Dreifelderwirtschaft aus, es verweist die Allmende aus der Rolle, Mutterboden der Entwicklung des Privateigentums zu sein, zu einer Randerscheinung des Nutzungsbedürfnisses und befragt unvoreingenommen die rechtlichen, topographischen und wirtschaftlichen Quellen vorwiegend oberdeutscher Herkunft. So entsteht das Bild des sich aus weilermäßigen Siedlungen zusammenfügenden Dorfes und der Erkenntnis des inneren Dorfraums als eines rechtlichen Sonderbezirks, in den herrschaftliche Elemente nur gleichsam abgeschwächt hereinspielen. Die aus rationalen und irrationalen Faktoren sich ergebende Schutzfunktion des Zaunes ist vom Hofetter auf den Dorfetter im ganzen übergegangen. Im Hoch- und Spätmittelalter kommt es zu einem Ausbau der Schutzfunktionen bis hin zu eigentlichen Dorfbefestigungen, deren Zahl und Bedeutung man bis dahin unterschätzt hat. Als besonderer Rechtsbereich wird der innere Dorfraum faßbar jedenfalls in Ansätzen eines höheren Rechtsfriedens und eines Asylrechts, in der mit den Zisterziensern zu-